

26 7 Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2018



Vorlage zur 26. Sitzung der Verbandsversammlung am 29. März 2019

Sachverhalt:

Der Zweckverband hat gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist in Anlehnung an § 95 Abs. 5 GO NRW vom Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung mit einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

Die Prüfung des so festgestellten Entwurfes kann erst nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der RSAG AöR erfolgen, da die dort festgestellten und geprüften Kostenerstattungspreise in diesen Vorgang mit eingebunden werden.

Die Prüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, 47059 Duisburg wurde von der Geschäftsführung gemäß Beschlussfassung in der 25. Sitzung der Verbandsversammlung am 23. November 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt. Der endgültige Beschluss des Jahresabschlusses, einhergehend mit der Entlastung von Vorsteher und Geschäftsführung, wird erst in der Septembersitzung 2019 erfolgen.

Der hier festzustellende Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ist als (separater) **Anhang** beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäße Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses 2018 für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation fest.

Bonn, den 14. März 2018

Anhang

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Puchtler'.

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher